

# **Foodcoop Biohamster - Verein zur Förderung von ökologischer Landwirtschaft und regionalen Netzwerken**

## **Statuten**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein trägt den Namen Foodcoop Biohamster - Verein zur Förderung von ökologischer Landwirtschaft und regionalen Netzwerken
- 2) Der Sitz des Vereins ist Wien.
- 3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

#### **§ 2 Zweck & Ziele**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt:

- 1) Förderung von nachhaltiger, biologischer, ökologischer, regionaler und kleinteiliger Landwirtschaft zu fairen und transparenten Bedingungen für Produzent\*innen, Mitarbeiter\*innen und Verbraucher\*innen.  
Schutz der Artenvielfalt vor Bedrohung durch intensive Landwirtschaft
- 2) Stärkung des allgemeinen Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Gesundheits-, Ernährungs- und sozialen Bewusstseins in der Gesellschaft.
- 3) Stärkung der regionalen und kleinräumigen Wirtschaftsstrukturen einschließlich ressourcenschonendem Vertrieb und Transport der Güter.  
Vermeidung von Lebensmittelverschwendung.
- 4) Förderung von demokratischer/partizipativer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln, sowie Konsumgütern.
- 5) Förderung des gemeinschaftlichen Lebens und sozialen Zusammenhalts auf lokaler und regionaler Ebene.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.
- 2) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Diskussionsveranstaltungen
  - b) Seminare, Workshops, Tagungen
  - c) Herausgabe von Druckschriften und Betrieb elektronischer Medien
  - d) Errichtung von Bibliotheken, Mediatheken und anderen Sammlungen

- e) Betrieb von Orten und Kommunikationszentren zur Erfüllung der Vereinszwecke
- f) Aktionen
- g) Veranstaltungen
- h) Erstellung und Betreuung einer Online Plattform
- i) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, welche dieselben, oder ähnliche Ziele verfolgen
- j) Workshops zur Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach biologischen Maßstäben
- k) Kooperationen mit Biobauern\*innen (bevorzugt bio-zertifiziert, aber auch nicht zertifiziert)
- l) Förderung, sowie Mitwirkung bei regionalen Netzwerken zur Zusammenarbeit von Konsument\*innen und naturnah bzw. biologisch wirtschaftenden Betrieben
- m) Koordinierung und Unterstützung des direkten Zugangs zu biologisch, nachhaltig und sozial produzierten Lebensmitteln, sowie Produkten für Vereinsmitglieder\*innen
- n) Einrichtung und Zurverfügungstellung von Infrastrukturen zur selbstorganisierten Beschaffung von ökologisch, nachhaltig, sozial produzierten und transportierten Lebensmitteln und Konsumgütern
- o) Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen
- p) Produktion und Vertrieb von Lebensmitteln

4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen bzw. können aufgebracht werden durch:

- a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen unternehmerischen Tätigkeiten und sonstigen Zuwendungen
- d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- e) Schenkungen und letztwillige Verfügungen
- f) Anmelde- und Mitgliedsbeiträge
- g) Darlehen von Mitgliedern, Bearbeitungsentgelt für die zusätzlichen Aufwendungen von Mitgliedern, die im Zusammenhang mit der Bestellung und Vermittlung der Lebensmittel für Mitglieder entstehen
- h) Vermögensverwaltung
- i) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- j) Werbeeinnahmen, Sponsoring

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen möchte.
- 3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden.
- 4) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Abstimmungen im Verein kein Stimmrecht.
- 5) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Anmeldebeitrages und eines laufenden Mitgliedsbeitrages, deren Höhe und Zahlungshäufigkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 6) Das Plenum kann weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, juristisch eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks tätig sein wollen.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Plenum. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags inkl. Anmeldegebühr.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Ein Austritt kann jeweils mit Ende eines Kalendermonats erfolgen und ist schriftlich (per E-Mail oder Brief) im Voraus bekanntzugeben.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, den durch die Satzung übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt, oder sich sonst vereinschädigend verhält.
- 4) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum im Konsent, bei notwendiger Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
- 5) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages können Gründe zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.
- 6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **III. Rechtsverhältnisse / Haftung**

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
- 2) Jedes Mitglied hat eine gleichwertige Stimme.
- 3) Jedes Mitglied sollte durch einen persönlichen Beitrag den Zweck des Vereins nach eigenen Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt, wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.
- 6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein sind ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

## **IV. Strukturen des Vereins**

### **§ 8 Organe und Instrumente des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Plenum, die Rechnungsprüfer\*innen sowie das Schiedsgericht.
- 2) Die Vereinspraxis besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.
- 3) Rechtsgültige Beschlüsse sind auch online bzw. im Rundmail-Verfahren möglich.

## **§ 9 Konsent-Entscheidungen**

Soweit in diesem Statut Konsent-Entscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- 1) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
- 2) Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.
- 3) Kann kein Konsent gefunden werden, stehen zwei Möglichkeiten offen:
  - a) Ist zumindest ein Mitglied der Meinung, dass eine Entscheidung dringend ist, kann eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. In diesem Fall wird zuerst mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit entschieden, danach gegebenenfalls eine Abstimmung durchgeführt. Eine Abstimmung kann nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
  - b) Wird die ausständige Entscheidung im Konsent als nicht dringend eingestuft, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.
- 4) Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Vorstandsmitglieder im Konsent, wobei die KandidatInnen kein Stimmrecht besitzen.
- 3) Sie hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- 4) Die Änderung der Statuten ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsent. (siehe § 9)
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via E-Mail oder Brief eingeladen wurden. In der Einladung müssen die Beschlusspunkte der Tagesordnung angeführt sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, jedenfalls nach 30 Minuten.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall (z.B. im Fall gesetzlicher Versammlungsverbote o.ä.) als Online-Meeting abgehalten werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
  - a) den Vorstand
  - b) das Plenum
  - c) den/die Rechnungsprüfer\*in
  - d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern. In diesem Falle muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.

9) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

10) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme. Ist ein ordentliches Mitglied nicht anwesend, kann es seine Stimme mit einer schriftlichen Vollmacht/Bevollmächtigung an eine andere stimmberechtigte Person übertragen. Jede Person kann nur eine Stimmrechtsübertragung übernehmen.

11) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

## **§ 11 Vorstand**

1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne VerG 02.

2) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre.

4) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

5) Der Vorstand umfasst mindestens folgende Funktionen: Sprecher\*in und Finanzreferent\*in.

6) Zusätzlich können weitere Vorstandsfunktionen, sowie Stellvertretungen bestellt werden, welche bei Abwesenheit/Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder deren besondere Obliegenheiten übernehmen.

7) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Konsent, wie in § 9 beschrieben. Insbesondere sind Umlaufbeschlüsse zulässig.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier-Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. Weiters gelten Plenumsbeschlüsse, soweit erforderlich, auch als Vorstandsbeschlüsse, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

9) Jedes ordentliche Mitglied kann für den Vorstand kandidieren.

10) Der Vorstand kann das Plenum und die Mitgliederversammlung jederzeit, mit Einhaltung der Fristen einberufen.

11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands**

1) Der/Die Sprecher\*in und der/die Finanzreferent\*in führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein nach außen.

2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des/der Sprecher\*in und des/der Finanzreferent\*in bzw. deren Stellvertreter\*innen.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.

4) Der/Die Finanzreferent\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 13 Plenum**

1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen ein/eine Vertreter\*in) berechtigt.

2) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

- 3) Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig.
- 4) Das Plenum ist zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung das oberste Gremium des Vereins.
- 5) Plena finden regelmäßig, zumindest einmal pro Quartal, statt. Die Termine der Plena werden allen ordentlichen Mitgliedern im Vorfeld bekannt gegeben.
- 6) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin/Wochentag.
- 7) Ein Plenum kann im Bedarfsfall (z.B. im Fall gesetzlicher Versammlungsverbote o.ä.) als Online-Meeting abgehalten werden.
- 8) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn ordentliche Mitglieder anwesend sind und mindestens 4 der stimmberechtigten Personen nicht dem Vorstand angehören. Mindestens eine der anwesenden Personen muss dem Vorstand angehören.
- 9) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht für Vorstandsbeschlüsse. Über dieses Veto muss im Konsent entschieden werden. Im Fall einer Abstimmung ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.
  - b) Es beauftragt den Vorstand oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten.
  - c) Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.
  - d) Es bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - e) Es entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsent.
  - g) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

#### **§ 14 RechnungsprüferInnen**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die Prüfung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung des vergangenen Rechnungsjahres, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Darüber hinaus hat der Vorstand jederzeit auf Wunsch der Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Rechnungsprüfer\*innen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

- 1) Streitigkeiten sind gütlich, allenfalls mit Unterstützung von Mediator\*innen beizulegen.
- 2) Sollte eine Einigung auf diesem Weg nicht erfolgreich sein, ist das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- 3) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- 4) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter\*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine

weitere Person als Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht, den Verein aufzulösen.

2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung des Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte zu setzen.

### **§ 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.